



**Gemeinde
St. Anton an der Jeßnitz**

A-3283 – St. Anton an der Jeßnitz Nr. 5
Pol. Bezirk Scheibbs – Niederösterreich
Tel: 07482/48240
e-mail: office@st-anton-jessnitz.gv.at
www.st-anton-jessnitz.gv.at



**Gemeinde St. Anton an der
Jeßnitz**

Aktenzahl: A-2025-1339-01002
Datum: 30.10.2025

Kontaktdaten

Tel: 07482/48240
Mail: office@st-anton-jessnitz.gv.at

**Nebengebührenordnung für die Bediensteten
der Gemeinde St. Anton/Jeßnitz
gültig ab 1.1.2026**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.10.2025, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Gemeinde St. Anton an der Jeßnitz die ein Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (Nö GBedG 2025) abgeschlossen haben, geregelt wird.

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Nebengebührenordnung gilt für Bedienstete gem. NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, welche im folgenden kurz als „Gemeindebedienstete“ bezeichnet werden.

1.1. Begriff der Nebengebühren

1.1.1. Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 zustehenden Bezügen folgende Nebengebühren:

- a) **Schmutzzulage** für Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind (§ 83 Abs. 1 NÖ GBedG 2025)
Erschwerniszulage für Arbeiten, die mit besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonderen Erschwernissen verbunden sind (§ 83 Abs. 2 NÖ GBedG 2025)

Gefahrenzulage für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind (§ 83 Abs. 3 NÖ GBedG 2025)

- b) Fehlgeldentschädigung (§ 84 NÖ GbedG 2025)

2. Regelung der Nebengebühren

2.1. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

- 2.1.1. Der mit der Betreuung der Wasserversorgungsanlagen betraute Gemeindebedienstete erhält eine Erschwerniszulage von € 0,85 pro Arbeitsstunde für Instandsetzungsarbeiten von Gebrechen.
- 2.1.2. Die bei der Kehrrichtabfuhr (einschließlich Sperrmüllabfuhr) beschäftigten Gemeindebediensteten erhalten pro Arbeitsstunde eine Schmutzzulage von € 0,85 pro Arbeitsstunde.
- 2.1.3. Für Arbeiten, die unter erschwerenden Bedingungen geleistet werden, erhalten die Gemeindebediensteten Schmutz- und Erschwerniszulagen wie folgt:
- a) Für Grabarbeiten in Künetten mit einer oberen Weite bis 80 cm und einer Tiefe von mehr als 60 cm sowie bei Verlegen von Rohren in einer Künnette; weiters Kanalarbeiten, Demolierungsarbeiten, Arbeiten bei reinem Steinmauerwerk, Straßenasphaltierungsarbeiten, wenn die Arbeiter mit Asphalt oder Teer udgl. in Berührung kommen, Arbeiten, die unter besonderer Beschmutzung der Arbeitskleider und erschwerenden Bedingungen, wie Grabarbeiten im Wasser stehend, Quellreinigungsarbeiten udgl. jeweils € 0,85 pro Arbeitsstunde.
 - b) Bei Kläranlagenräumung, Wartung und Kanalräumung € 2,29 je Arbeitsstunde.
 - c) Für die Arbeiten mit pneumatischen Aufbruchgeräten (Kompressoren) und mit Verdichtungsplatten oder Fröschen gebührt eine Erschwerniszulage von € 0,78 pro Arbeitsstunde.
 - d) Bei Wartungsarbeiten der Techn. Anlage im Freibad sowie für Arbeiten mit Chemie im Freibad jeweils eine Gefahrenzulage von € 2,29 je Arbeitsstunde.

2.1.4. Zulagen für Mitarbeiter des Winterdienstes

- 2.1.4.1. Die Mitarbeiter des Winterdienstes erhalten in den Monaten November bis März folgende monatliche Erschwerniszulagen:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | Fahrer der Einsatzfahrzeuge | € 220,18 |
| b) | sonstige Beschäftigte | € 65,35 |

2.2. Fehlgeldentschädigung

- 2.2.1. Der Gemeindebedienstete, welche Kassengeschäfte wahrnimmt,
erhält eine monatliche Fehlgeldentschädigung
Kassenverwalter € 26,69

3. Inkrafttreten

- 3.1.1 Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.



Angeschlagen am: 09.11.2025
Abgenommen am: 18.11.2025